



Statuten

Verein Freunde der Kulinarik

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Freunde der Kulinarik besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sigriswil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Die Passion zu aussergewöhnlichem Essen und Trinken zu leben und fördern.
2. Kulinarik auf allen Ebenen zu geniessen.
3. Essen und Trinken in Reinkultur als oberstes Gebot zu zelebrieren
4. Sämtliche kulinarischen Arten zu akzeptieren
5. Ausser bei gesundheitlichen Beschwerden alle Arten von Ernährung zu akzeptieren
6. Jungen Menschen den Genuss von hochstehenden Lebensmitteln zu vermitteln
7. Den Mitgliedern in Vergessenheit geratene Gerichte in Erinnerung rufen
8. Neue, aufstrebende Gastro-, Lebensmittel, und Genussmittelbetriebe zu unterstützen
9. Einen gepflegten Stil in Garderobe und Verhalten zu leben (Prinzip **Knigge**)
10. Organisation von **Themen der Kulinarik** ermöglichen und unterstützen
11. Kulinarischen Herausforderungen sollen, für interessierte Betriebe und Anbieter, eine Plattform für Neues und Innovatives sein
12. Hervorragende Gastronomie auf sozialen Medien bewerten

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Sponsoring (Gegenleistungen gem. **Anhang 1.3**)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder:

Mitglieder können natürliche Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Sie müssen ehrbar und ohne Vorbelastung sein

Ein Mitglied

bürgt mit seiner Reputation für das aufzunehmende Mitglied.

Die Vereinsmitglieder haben ein Vetorecht vor der definitiven Aufnahme.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Paare:

Paare bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag pro Person

Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Eintritt:

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Anlässe sind für Nicht-Mitglieder mit einem Zuschlag zu bemessen.

Aufnahmegebühr:

Jedes Neumitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr. [Anhang 1.2](#)

5. Mitgliederbeiträge:

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgesetzt. Sie sind im [Anhang 1.1](#) festgelegt.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag schuldig.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Nichteinhalten der Vereinswerte, Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. Der Beitrag ist geschuldet.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle (Präsident, Sekretariat, Finanzen)

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1.Quartal statt.

Sie kann auch schriftlich (per E-Mail) stattfinden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tagen schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle. Jeweils im Wechsel für 2 Jahre
 - f) Festsetzung der *Mitgliederbeiträge*
 - g) *Kenntnisnahme des Jahresbudgets*
 - h) *Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms*
 - i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Änderung der Statuten
 - k) *Entscheid über Ausschlussrekurse*
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
-



Jede Ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Der Vorstand hat eine finanzielle Vollmacht ausserhalb des Budgets von maximal 20% des Vereinsvermögens

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Sekretariat
- e) Eventverantwortlicher führt in der Regel durch Events. Er /Sie kann Events an alle Vorstandsmitglieder oder auserwählte Mitglieder delegieren.

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

11. Die Revisionsstelle



Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Kontrolle durchführen.

Ebenso wird die Mitgliederverwaltung geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand ist zeichnungsberechtigt durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in oder VizePräsidentIn zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Bankzugang und Zahlungsberechtigung haben PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn mit Visierung.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Gemäss [Anhang 14.1](#) Datenschutz

15. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum oder Datum der Mitgliederversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort : Thun, 09.02.2024

PräsidentIn:



ProtokollführerIn:

